

Vereinsatzung

Surfrider Foundation Europe Germany

Präambel (fakultativ)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Surfrider Foundation Europe Germany“, abgekürzt „SFE Delegation Germany“ oder „SFE Germany“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins:

Hamburg
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck der Körperschaft / des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

Strandaufräumaktionen in Verbindung mit pädagogischen Maßnahmen zum Zweck der Sensibilisierung für das Thema Gewässerverschmutzung und deren Einfluss auf aquatischen Lebensräume.

Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Aspekten des Mülleintrages, insbesondere von Kunststoffen, in Meeren, Seen und Flüssen.

Kampagnen die über soziale Medien ausgetragen werden und jeweils einen Teilaspekt der Gewässerverschmutzung behandeln. Teilaspekte können den Mülleintrag von Makroplastik, wie Plastikflaschen, Plastiktüten, Zigarettkippen, sowie den von Eintrag von Mikroplastik behandeln.

Informationsstände auf Veranstaltungen Dritter, wie Filmvorführungen, Konzerte, Stadteilfeste und Festivals, mit Informationen zu Aspekten der Gewässerverschmutzung und Anregungen zur Selbsttätigkeit, sowie über Zweck und Aufgaben des Vereins.

Pädagogische Beiträge an Schulen und anderen Pädagogischen Einrichtungen zum Thema Gewässerverschmutzung.

Ziel der oben genannten Aktivitäten ist die Aufklärung über verschiedenen Aspekte der Gewässerverschmutzung, die Anregung zu einem nachhaltigen Umgang mit aquatischen Lebensräumen und Küstengebieten sowie die Mobilisierung zur Selbsttätigkeit im Sinne des Umweltschutzes.

Weiterhin werden die bei den Strandaufräumaktionen gewonnen Daten über Müllarten und Müllaufkommen, sowie weitere frei zugängliche Daten zum Thema Umweltverschmutzung, an die Surfrider Foundation Europe übermittel, die diese Daten für die Planung von Kampagnen, Forschung, Lobbyarbeit und der Entwicklung von Standards einsetzt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabeverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Bei Bedarf können Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten endgültig auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen.

§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (4) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich oder durch einen Stellvertreter ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind angehalten, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung von „Surfrider Foundation Europe“ maßgebend.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 des Vorstandes aber mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Wahlrecht kann durch einen Stellvertreter wahrgenommen werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
- d) die Festlegung von Arbeitsgruppen,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) Satzungsänderungen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - die Bildung von Arbeitskreisen,
 - die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.

- (4) Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, danach auf die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umweltschutz. Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 12 Unterlizenzvertrag

- (1) Der Verein ist berechtigt im Rahmen des Unterlizenzvertrages mit der „Surfrider Foundation Europe“ deren Namen und Logos zu benutzen.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsänderung wurde von den Vereinsmitgliedern und Vorstand am 05.03.2022 in Hamburg beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

05.03..2022